

Trennung rechtlich durchdenken

Anleitung zur Ermittlung des bereinigten Nettoeinkommens zur Unterhaltsberechnung

erstellt am 30.09.22 von Jennifer Reh Familienrecht, Georg-August-Universität Göttingen

Im Folgenden finden Sie eine Anleitung, die Ihnen dabei hilft, Ihr bereinigtes Nettoeinkommen zu ermitteln.

Das bereinigte Nettoeinkommen wird der Unterhaltsberechnung zugrunde gelegt und gilt für den Trennungsunterhalt, nachehelichen Unterhalt und Kindesunterhalt. Die Anleitung bietet eine erste Orientierung; es können weitere Einkünfte und Ausgaben berücksichtigungsfähig sein. Weitere Informationen dazu finden Sie in den > [Leitlinien zum Unterhalt vom Oberlandesgericht Düsseldorf](#). In komplizierteren Fällen kann eine anwaltliche Beratung helfen.

1. Berechnungsgrundlage ermitteln: Einkommen des Unterhaltspflichtigen und gegebenenfalls des Unterhaltsberechtigten

➤ Einkommen bei Erwerbstätigkeit

Bei Selbständigkeit ist die Berechnungsgrundlage der **durchschnittliche monatliche Gewinn der letzten drei Geschäftsjahre**. Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit ist die Berechnungsgrundlage das **durchschnittliche Bruttoeinkommen** der letzten 12 Monate. Jahressonderzahlungen (z. B. Weihnachtsgeld) werden auf das Jahr verteilt. Steuererstattungen oder -nachzahlungen sind auch auf das Jahr umzulegen. Hinzugerechnet werden noch **sonstige unterhaltsrelevante Einkünfte**.

➤ Einkommen ohne Erwerbstätigkeit

Besteht keine Erwerbstätigkeit, werden der Berechnung des Unterhalts **sonstige unterhaltsrelevante Einkünfte** zugrunde gelegt.

➤ Fiktive Einkünfte

Will sich der Unterhaltspflichtige seiner Unterhaltspflicht dadurch entziehen, dass er beispielsweise ohne wichtigen Grund seine Arbeit kündigt und so arbeitslos wird, dann werden bei der Unterhaltsberechnung **fiktive Einkünfte** angenommen. Dies bedeutet, dass der Unterhaltspflichtige so behandelt wird, als wäre das bisherige Einkommen noch vorhanden. Dasselbe gilt für den Unterhaltsberechtigten, wenn und soweit die Bedürftigkeit auf der Nichtaufnahme einer zumutbaren Erwerbstätigkeit beruht.

Zu den **sonstigen unterhaltsrelevanten Einkünften** gehören beispielsweise ...

⌚ Renten- und Pensionsbezüge

% Vermögenserträge (z. B. Zinsen)

🏠 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, ggf. Wohnvorteil bei Wohneigentum

💰 Sozialleistungen wie z. B. Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II (nur beim Unterhaltspflichtigen), Wohngeld, BAföG-Leistungen sowie Elterngeld (wenn dieses über den Mindestbetrag von 300 € hinausgeht)

📌 **Kindergeld** ist kein unterhaltsrelevantes Einkommen.

2. Bereinigung des Einkommens: Abzug folgender Ausgaben

Zur Ermittlung des bereinigten Nettoeinkommens sind folgende Ausgaben vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen bzw. des Unterhaltsberechtigten abzuziehen:

👤 Steuern, Sozialabgaben und Aufwendungen für die Altersvorsorge

% berufsbedingte Aufwendungen regelmäßig in Höhe von 5 % des Nettoeinkommens

👶 tatsächlich gezahlter **Kindesunterhalt** bei einer unterhaltsrechtlichen Verpflichtung (**Achtung: Dieser Schritt entfällt bei der Ermittlung des bereinigten Einkommens für den Kindesunterhalt!**)

🏠 nach den Umständen des Einzelfalls Schulden, z. B. die während der Ehe aufgenommenen Kredite für eine Immobilie, ein gemeinsames Auto etc.

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend